

# **BGer I 50/00 vom 18. April 2000**

Bundesgericht, 2000-04-18, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_I\\_50\\_00](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_I_50_00)

FR: TF I 50/00 du 18 avril 2000

IT: TF I 50/00 del 18 aprile 2000

## **Regeste**

Invalidenversicherung

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Vor dem Eidgenössischen Versicherungsgericht ist unter den Verfahrensbeteiligten zu Recht unbestritten, dass die Beschwerdegegnerin keinen auf Art. 21 IVG abgestützten Anspruch auf Abgabe des Baby-Funks als Hilfsmittel hat. Diesbezüglich kann auf die zutreffenden Ausführungen in der vorinstanzlichen Entscheidung verwiesen werden.

### **E. 2**

Zu prüfen ist hingegen, ob das Baby-Funkgerät, welches die in seiner Umgebung (z.B. im Kinderzimmer) anfallenden Geräusche aufnimmt und auf den Lautsprecher des andernorts postierten Empfängers übermittelt, dem versicherten Mädchen als Behandlungsgerät im Rahmen der nach Art. 13 IVG zugesprochenen medizinischen Massnahmen zusteht. a) Art. 1 Abs. 2 der Verordnung über die Abgabe von Hilfsmitteln durch die Invalidenversicherung (HVI) bestimmt, dass für die Abgabe von Behandlungsgeräten, die einen notwendigen Bestandteil einer medizinischen Eingliederungsmassnahme im Sinne der Art. 12 und 13 IVG bilden und die nicht in der im Anhang enthaltenen Liste aufgeführt sind, die Art. 3-9 (über Abgabeform, Anspruch auf Kostenvergütung etc.) sinngemäss gelten. Nach der Rechtsprechung des Eidgenössischen Versicherungsgerichts bildet ein Gegenstand dann einen notwendigen Bestandteil einer medizinischen Eingliederungsmassnahme, wenn er in engem, unmittelbarem Zusammenhang mit der von der Invalidenversicherung übernommenen medizinischen Vorkehrung steht. Nicht erforderlich ist dagegen, dass der Einsatz des Behandlungsgerätes selber therapeutische Wirkung entfaltet. Es reicht aus, wenn mit dem Gerät der therapeutische Zweck der medizinischen Eingliederungsmassnahme gezielt unterstützt wird (SVR 1996 IV Nr. 90 S. 271 Erw. 5, Nr. 91 S. 274 Erw. 3 mit Hinweisen). b) Nach den Stellungnahmen des behandelnden Kinderarztes Dr. C. \_\_\_\_\_ vom 19. September 1997 und 25. Oktober 1998, sowie des Spitals D. \_\_\_\_\_ vom 15. Februar 2000 ist das versicherte Mädchen wegen jederzeit möglicher Grand Mal-Anfälle dauernd überwachungsbedürftig und kann nur bei eingeschaltetem Baby-Funkgerät im Bett allein gelassen werden. Weder die Dauer noch die Intensität eines Anfalls oder die diesbezüglichen Komplikationen (Erbrechen und Aspiration, respiratorische Insuffizienz) seien voraussehbar. Während ein einzelner Anfall für sich allein nicht zu wesentlichen Folgeschäden führe, könne ein erneut auftretender Status epilepticus eine weitere Schädigung des Zentralnervensystems bewirken. Eine Anfallsdauer von mehr als 30 Minuten könne zudem lebensbedrohlich sein. Gemäss den sowohl vor- wie auch letztinstanzlich von keiner Seite in Zweifel gezogenen Angaben der Eltern der Beschwerdegegnerin können sie "inzwischen jeden Atemzug ihres Kindes in-

interpretieren" und sind so bei eingeschaltetem Baby-Funk in der Lage, die "mit Beginn eines Anfalls und während der ganzen Dauer desselben" auftretenden Veränderungen der Atmung oder Atemfrequenz auch dann zu erkennen, wenn sie sich nicht im selben Raum aufhalten. Auf diese Weise könnten sie "im Notfall (wenn ein Anfall in einen Status epilepticus übergeht) die ausgefallenen Körper- und Sinnesfunktionen möglichst rasch wieder funktionsfähig machen, indem wir den Anfall mittels Medikamenten unterbrechen". Unter diesen Umständen ist das Baby-Funkgerät insofern als notwendiger Bestandteil der von der Invalidenversicherung übernommenen Epilepsiebehandlung zu betrachten, als die darin eingeschlossene Verabreichung von Medikamenten zur Unterbrechung eines Anfalls bei drohendem Status epilepticus durch den Einsatz des Überwachungsgerätes stets gewährleistet bleibt. Der die zugesprochene medizinische Eingliederungsmassnahme somit gezielt unterstützende Baby-Funk stellt überdies - namentlich im Vergleich mit den weit aufwändigeren anderweitigen Überwachungsgeräten - einen einfachen und zweckmässigen Behelf dar, weshalb er vom kantonalen Gericht zu Recht als Behandlungsgerät im Sinne von Art. 13 IVG in Verbindung mit Art. 1 Abs. 2 HVI zugesprochen worden ist. c) Entgegen der Auffassung der Beschwerde führenden BSV vermag der Umstand, dass sich immer mehr Eltern - "unabhängig davon, ob ihr Kind behindert ist oder nicht" - eines Baby-Funks bedienen, an der hievordargelegten Betrachtungsweise nichts zu ändern. Unbehelflich ist auch der Hinweis des Bundesamtes auf die von der Invalidenversicherung gestützt auf Art. 20 IVG ausgerichteten Pflegebeiträge wegen Hilflosigkeit des versicherten Mädchens. Wohl wird damit praxisgemäss in gewissem Umfange auch die Versorgung mit Behelfen abgegolten, welche von der Versicherung nicht unter dem Titel Hilfsmittel abgegeben werden können (ZAK 1983 S. 450 Erw. 3). Entscheidend ist indessen, dass die Beschwerdegegnerin neben dem Anspruch auf Pflegebeiträge auch einen solchen auf medizinische Eingliederungsmassnahmen zur Behandlung ihres Geburtsgebrechens hat und die Verwendung des fraglichen Baby-Funkgerätes diesbezüglich - wie aufgezeigt - in engem unmittelbarem Zusammenhang steht (SVR 1996 IV Nr. 91 S. 275). Demnach erkennt das Eidg. Versicherungsgericht: I. Die Verwaltungsgerichtsbeschwerde wird abgewiesen. II. Es werden keine Gerichtskosten erhoben. III. Dieses Urteil wird den Parteien, dem Obergericht des Kantons Schaffhausen, der IV-Stelle Schaffhausen und der Ausgleichskasse des Kantons Schaffhausen zugestellt. Luzern, 18. April 2000 Im Namen des Eidgenössischen Versicherungsgerichts Der Präsident der I. Kammer: Der Gerichtsschreiber:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.